

Bundessozialgericht
- 2 RU 11/76 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
5. August 1976

Amtsinspektor
als Urk.Beamter
d. Gesch.Stelle

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 5. August 1976 durch den Vizepräsidenten B r a c k m a n n , die Richter K ü s t e r und F r i e d r i c h und die ehrenamtlichen Richter D r . H e n k e n und L e n z für Recht erkannt:

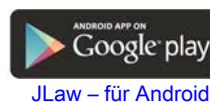
Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Juli 1975 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin, die als Schuh-Einzelhändlerin kraft Satzung bei der Beklagten gegen Arbeitsunfall versichert ist, erlitt am 12. Juni 1970 einen Verkehrsunfall. Für die Zeit der sich anschließenden Arbeitsunfähigkeit zahlte die Beklagte der Klägerin Verletztengeld bis zum 31. August 1970, lehnte jedoch die Gewährung einer Verletztenrente durch Bescheid vom 25. Februar 1972 mit der Begründung ab, der Unfall habe eine meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) über die 13. Woche hinaus nicht hinterlassen. Die hiergegen gerichtete Klage der Klägerin ist ohne Erfolg geblieben (Urteil des Sozialgerichts - SG - Trier vom 19. November 1974).

Auf die Berufung der Klägerin mit dem Antrag auf Gewährung einer Verletztenrente nach einer MdE um mindestens 20 v.H. hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 2. Juli 1975 die Beklagte verurteilt, der Klägerin Rente nach einer MdE um 30 v.H. für die Zeit vom 1. September 1970 bis zum 31. Oktober 1970 sowie nach einer MdE um 20 v.H. für die Zeit bis zum 31. Dezember 1970 zu gewähren; die weitergehende Berufung hat das LSG zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Der Unfall habe zu einer Schädelprellung und zu einem Schleudertrauma der bereits vorgeschädigten Halswirbelsäule sowie zu Prellungen der linken Schulter und des linken Armes geführt. Infolge von Vorerkrankungen habe sich die Heilung verzögert. Die Bewegungseinschränkung im linken Arm- und Schultergelenk sowie eine Schmerzhaftigkeit der Wirbelsäule hätten jedoch nur in dem durch den Urteilstenor bestimmten Ausmaß die Erwerbsfähigkeit der Klägerin gemindert. Über den 31. Dezember 1970 hinaus sei die Gewährung einer Rente nicht gerechtfertigt. Dr. S , der im Gegensatz zu allen anderen Gutachtern eine MdE um 20 v.H. auf Dauer annehme, sei zwar der Ansicht,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

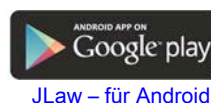
- 3 -

bei dem Unfall sei die Deltamuskelsehne eingerissen, dies habe eine chronische Muskel- bzw. Sehnenentzündung zur Folge gehabt und schließlich zu einer Teilversteifung der linken Schulter mit einer Abmagerung der Muskulatur geführt. Diese Annahme könne jedoch mit den objektiven Befunden bei vielfachen vorausgegangenen Untersuchungen nicht in Übereinstimmung gebracht werden. Ein ursächlicher Zusammenhang einer Plexusschädigung mit dem Unfall sei deshalb nicht wahrscheinlich. Gegen einen Zusammenhang sei schon das zeitliche Auftreten dieser Gesundheitsstörung anzuführen. Professor Dr. R habe erstmalig im August 1973 bei der röntgenologischen Untersuchung einen Hinweis auf eine derartige Erkrankung gefunden, jedoch ausdrücklich ausgeführt, es bestehe kein Anhalt für eine Fraktur oder einen Muskelriß in diesem Bereich. Es habe sich auch kein Zeichen für eine Minderfunktion des Muskels oder für eine Muskelathrophie gefunden. Dr. S selbst habe auch nach der Operation den Deltamuskel als in allen seinen Teilen kräftig bezeichnet. Bei der Operation habe sich zwar eine Muskelveränderung im Sehnenansatz des Deltamuskels gefunden, ein eindeutiger Hinweis auf einen Muskelriß sei jedoch weder aus den Befunden noch aus dem Ergebnis der pathologischen Untersuchung durch Prof. L zu entnehmen. Dr. D habe zu Recht darauf hingewiesen, daß der Ansatz des Deltamuskels am Oberarm eine der häufigsten Beschwerdestellen bei einem Cervikalsyndrom sei und bei der neurologischen Untersuchung kein Hinweis auf eine traumatische Schädigung des Armnervengeflechts gefunden worden sei. Unter diesen Umständen bestehe kein genügender Anhalt dafür, daß es durch den Unfall zu einem Einriß der Sehne gekommen sei, der zu den von Dr. S festgestellten weiteren Veränderungen geführt haben könnte. Ein ursächlicher Zusammenhang mit dem Unfall sei deshalb nicht wahrscheinlich.

Auf die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision hat der erkennende Senat durch Beschluß vom 17. Dezember 1975 (2 BU 109/75) die Revision zugelassen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Mit der Revision rügt die Klägerin eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht. Sie macht im wesentlichen geltend, das LSG sei auf das mit Beweisantrag verbundene neue Vorbringen nicht eingegangen, daß bei einer eingehenden Untersuchung im Krankenhaus der B B , T , im April 1975 wie schon von dem Sachverständigen Dr. S am linken Oberarm der Klägerin ein Muskelriß bzw. -einriß sowie ferner auch eine alte Fraktur festgestellt worden seien. Bei diesen Verletzungen handele es sich um Folgen, wie sie für Unfälle der Art, den die Klägerin erlitten habe, typisch seien. Mit diesen Verletzungen hingen auch die Schäden an der linken Schulter zusammen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und entsprechend dem Antrag im Berufungsverfahren zu entscheiden, hilfsweise, die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Nach ihrer Ansicht hat das LSG ohne Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Sache zutreffend entschieden.

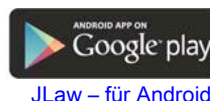
II

Die - zulässige - Revision der Klägerin hat insofern Erfolg, als die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist.

Das LSG hat den von der Klägerin erhobenen Anspruch auf Gewährung einer Verletztenrente nach einer MdE um wenigstens 20 v.H. wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom 12. Juni 1970 nur teilweise für begründet erachtet. Es hat - anders



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

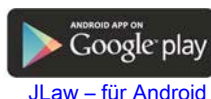


- 5 -

als die Beklagte im angefochtenen Bescheid vom 25. Februar 1972 und anders als das SG im Urteil vom 19. November 1974 - festgestellt, daß die Klägerin durch Folgen des Arbeitsunfalls über die 13. Woche hinaus in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert gewesen ist, allerdings nur bis zum 31. Dezember 1970, und zwar um zunächst 30 v.H. und zuletzt 20 v.H. Für die Zeit vom 1. Januar 1971 an hat das LSG die Gewährung einer Rente nicht für gerechtfertigt gehalten.

Bei seiner Entscheidung, daß über den 31. Dezember 1970 hinaus die Erwerbsfähigkeit der Klägerin durch Unfallfolgen nicht mehr - um mindestens 20 v.H. - gemindert sei, hat das LSG, wie die Revision zutreffend rügt, seine Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts nicht erfüllt und dadurch § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verletzt. Die Klägerin hat zur ergänzenden Begründung ihrer Berufung im Schriftsatz vom 27. Mai 1975 u.a. vorgetragen, sie sei im April 1975 noch einmal eingehend im Krankenhaus der B B in Trier untersucht worden, dabei seien am linken Oberarm nicht nur ein Muskelriß bzw. -einriß, sondern auch eine alte Fraktur festgestellt worden, "was ohne jeden Zweifel auf den Unfall zurückzuführen" sei. Zum Beweis für ihr Vorbringen hat sich die Klägerin auf den beigegeführten Befundbericht des Krankenhauses der B B vom 29. April 1975 und auf das sachverständige Zeugnis des Chefarztes Dr. M berufen sowie die Einholung eines weiteren Gutachtens - von Amts wegen - beantragt. Das Gericht ist zwar nach § 103 Satz 2 SGG an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Es bestimmt vielmehr im Rahmen seines Ermessens die Ermittlungen und Maßnahmen, die nach seiner Beurteilung der materiellen Rechtslage zur Aufklärung des Sachverhalts notwendig sind. Für die Frage, ob das Gericht seine Sachaufklärungspflicht verletzt hat, kommt es darauf an, ob der Sachverhalt, wie er dem Gericht zur Zeit der Urteils-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



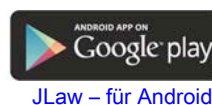
- 6 -

fällung bekannt gewesen ist, von seinem sachlich-rechtlichen Standpunkt aus zur Entscheidung des Rechtsstreits ausreichte oder das Gericht zu weiteren Ermittlungen hätte drängen müssen. Soweit folglich das Gericht davon überzeugt ist, die Entscheidung des Rechtsstreits hänge von bestimmten tatsächlichen Umständen ab, ist es verpflichtet, diese Umstände aufzuklären. Hier hat es das LSG nach der Urteilsbegründung (Seiten 8 und 9) für die Beurteilung der Frage, ob bei der Klägerin über den 31. Dezember 1970 hinaus erwerbsmindernde Unfallfolgen in rentenberechtigendem Grad noch vorliegen, u.a. für entscheidend erachtet, ob das Unfallereignis zu einem Riß oder Einriß der "Deltamuskelsehne" oder einer Fraktur im Bereich des linken Oberarms der Klägerin geführt habe. In Würdigung gutachtlicher Äußerungen ist das LSG - teilweise abweichend von der Ansicht des Sachverständigen Dr. S - zu der Überzeugung gelangt, es bestehe kein genügender Anhalt dafür, daß es durch den Unfall zu einer Fraktur oder einem Muskelriß oder -einriß gekommen sei. Das Vorbringen der Klägerin und ihren Beweisantritt darüber, daß bei der Untersuchung im April 1975 derartige Befunde erhoben worden seien, hat das LSG bei seiner Überzeugungsbildung nicht berücksichtigt und nicht einmal erwähnt. Selbst wenn der allgemeinen Bezugnahme am Ende des Tatbestandes auf die Gerichtsakten entnommen werden könnte, daß das LSG den Vortrag und das Beweisanerbieten der Klägerin zur Kenntnis genommen hat, liegt jedenfalls eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht darin, daß das LSG der Möglichkeit, die von ihm für entscheidungserheblich angesehenen Umstände aufzuklären, nicht nachgegangen ist. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG, hätte es die von der Klägerin angeregten Ermittlungen angestellt, zu anderen tatsächlichen Feststellungen und zu einem für die Klägerin günstigen Ergebnis gelangt wäre. Die Revision ist deshalb wegen einer Verletzung des § 103 SGG - im Sinne der Zurückverweisung der Sache - begründet. Da die Entscheidung des Rechtsstreits

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

von tatsächlichen Feststellungen abhängt, kann das Bundes-
sozialgericht (BSG) nicht selbst in der Sache entscheiden
(§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens
bleibt dem LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)